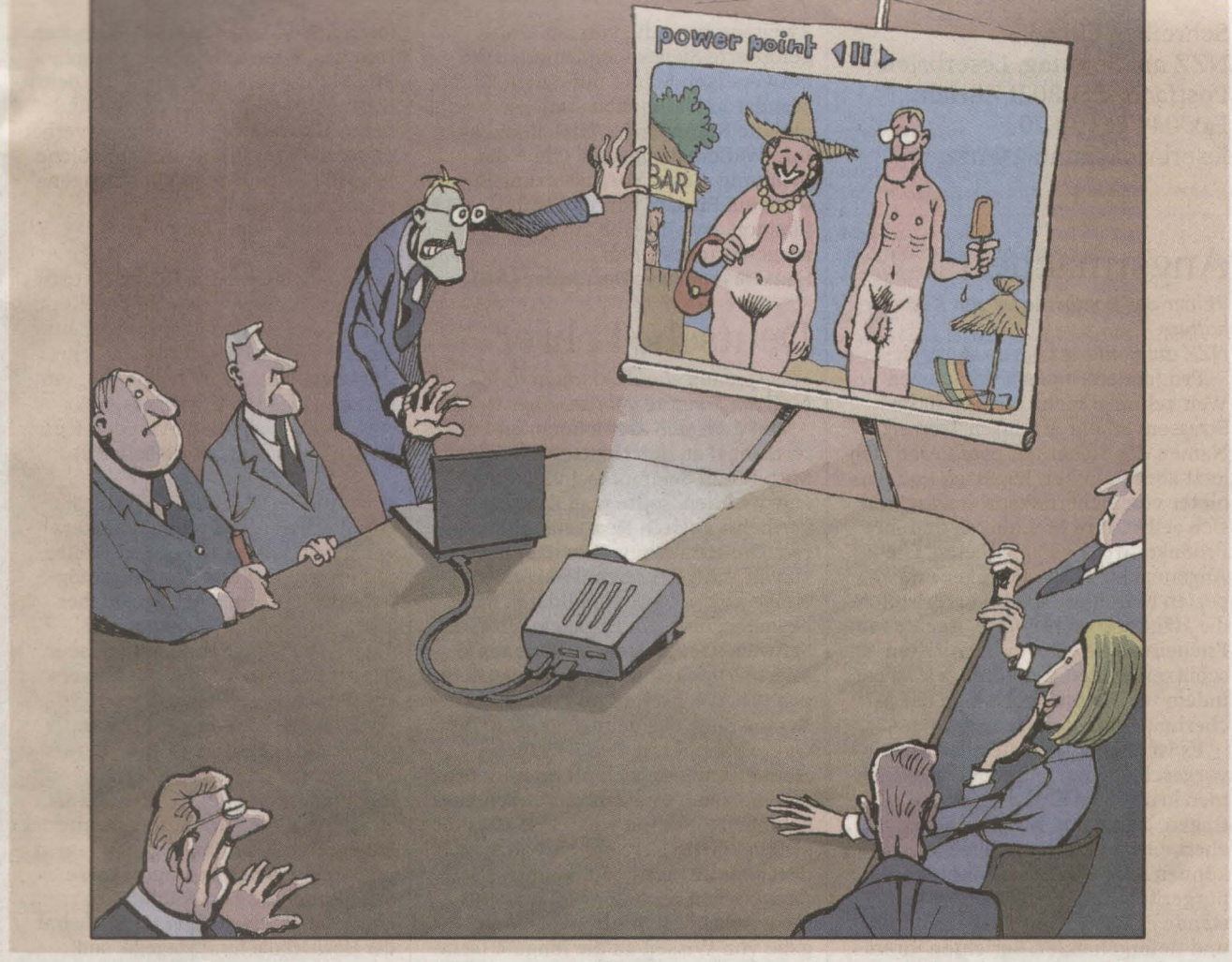

Wann darf ein Verwahrter in den Hafturlaub?

Die Fortschritte der forensischen Psychiatrie sind unbestritten, ihre Möglichkeiten aber begrenzt. Niemand kann sicher sagen, wie sich Straftäter künftig verhalten, *schreibt Volker Dittmann*

Die Einstellung der Öffentlichkeit zur forensischen Psychiatrie, also zu jenem psychiatrischen Spezialgebiet, das sich mit der Beurteilung und Behandlung psychisch gestörter Straftäter befasst, scheint gespalten. Forensische Psychiater und Psychologen treten zunehmend in Fernsehserien und Dokumentationen neben Rechtsmedizinern und anderen Wissenschaftern als geachtete, zum Teil bewunderte Experten auf. Sie analysieren Taten und Täterverhalten, erklären psychologische Hintergründe und helfen auch bei der Aufklärung von Verbrechen mit.

Dieses positive Bild wandelt sich schlagartig, wenn es zu «Zwischenfällen» mit psychisch gestörten Straftätern kommt, besonders wenn forensische Psychiater zuvor als Gutachter oder Therapeuten tätig waren. Dann lauten die Schuldzuweisungen: «X. konnte wieder zuschlagen, weil Gutachter sich irrte.» Oder: «Psychiater liess gefährlichen Gewaltverbrecher laufen!» Bestenfalls wird uns Blauäugigkeit oder Naivität unterstellt, gelegentlich wird die Daseinsberechtigung des ganzen Faches bezweifelt.

Was kann und will die forensische Psychiatrie im Umgang mit potenziell gefährlichen Straftätern leisten? Die Rolle des psychiatrischen Experten in einem Strafverfahren ist immer die eines Beraters. Es wird oft das Bild des «Richters in Weiss» beschworen und auf die Übermacht der Psychiater im Gerichtssaal und im späteren Straf- und Massnahmenvollzug verwiesen. Dabei wird geflissentlich übersehen, dass dieser unbestreitbar erhebliche Einfluss auf das Urteil und den späteren Vollzug zum grössten Teil durch gesetzliche Bestimmungen vorprogrammiert ist. Sobald den juristischen Instanzen für die Beurteilung eines Sachverhaltes die fachliche Kompetenz fehlt, ist die forensisch-psychiatrische Begutachtung vorgeschrieben. Die juristischen Auftraggeber ihrerseits sollen im Prinzip die Gutachten selbst überprüfen, notwendige Ergänzungen verlangen und bei völlig unzureichenden Leistungen ein weiteres Gutachten bei einem anderen Experten einholen. Doch nur allzu oft schliessen sich Juristen «den überzeugenden Ausführungen des Gutachters» an. In diesem Zusammenhang ist eine besorgniserregende Tendenz zu beobachten, primär juristische Verantwortung immer mehr zu den forensischen Psychiatern zu verlagern. Dies verstösst nicht nur gegen rechtsstaatliche Grundprinzipien, sie ist auch schädlich für unser Fach, weil dadurch ein wesentliches Element der Qualitätskontrolle wegfällt. Die Annahme der sogenannten Verwahrungsinitiative, die eigentlich ein Misstrauensvotum gegenüber der forensischen Psychiatrie ist, hat die Situation noch verschärft. Paradoxerweise zementiert sie die Abhängigkeit der Gerichte von den Gutachtern geradezu.

Im Zentrum der öffentlichen Kritik, aber auch des gegenwärtigen wissenschaftlichen Interesses in der forensischen Psychiatrie selbst, steht das Problem der Kriminalprognose: Mit welchen Methoden und mit welcher Sicherheit lässt sich das zukünftige Verhalten eines straffällig gewordenen Menschen vorhersagen?

Unbestreitbar sind auf diesem Gebiet in Wissenschaft und Praxis in den letzten zehn Jahren erhebliche Fortschritte erzielt worden. In der internationalen Fachwelt gilt vieles, was die Behörden und die forensischen Psychiaterinnen und Psychiater in unserem Lande gemeinsam erarbeitet haben, als vorbildlich, in manchen Bereichen sogar als führend. Um unser System der Beurteilung besonders gefährlicher Straftäter durch interdisziplinäre Fachkommissionen und die konsequente Anwendung etablierter Kriterienkataloge werden wir in vielen Ländern beneidet, und an manchen Orten ist man dabei, das Schweizer Modell zu übernehmen.

«Erfolgreich» ist unser System insofern, als es bisher in keinem Fall eines auf Empfehlung einer Fachkommission in Freiheit gelangten Straftäters zu einem wirklich gravierenden Rückfall gekommen ist. Wissenschaftlich erwiesen ist aber auch, dass dieser Zugewinn an öffentlicher Sicherheit damit erkauft wird, dass eine erhebliche Anzahl von Straftätern verwahrt wird, die mit überwiegender Wahrscheinlichkeit keine gravierenden Taten mehr begehen würden.

Wahrscheinlichkeit ist dabei der Schlüsselbegriff: Als Wissenschafter gewinnen wir Aussagen durch die Untersuchung von Gruppen. In der forensisch-psychiatrischen Abteilung der Universitären Psychiatrischen Kliniken in Basel verfolgen wir zum Beispiel seit Jahren den Verlauf von rund 500 von uns begutachteten Straftätern. Diese Untersuchungen ermöglichen uns, wie auch die Ergebnisse vieler anderer internationaler Forschungsgruppen, Merkmale zu identifizieren, die statistisch mit einem höheren Rückfallrisiko verbunden sind.

Es wird aus methodischen Gründen aber bei noch so vielen neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen immer schwierig sein, gruppenstatistische Ergebnisse auf den Einzelfall zu übertragen. Wir sind heute besser in der Lage, das individuelle Risikoprofil eines Straftäters zu formulieren, also zu beschreiben, aufgrund welcher Persönlichkeitsmerkmale und äusseren Umstände ein Straftäter ein hohes oder ein niedriges Rückfallrisiko hat. Dies darf man von der forensischen Psychiatrie erwarten, ebenso die Einhaltung mittlerweile international etablierter Standards in der Begutachtung und der Therapie.

Wird von uns jedoch die absolut sichere Vorhersage menschlichen Verhaltens erwartet, so wird es zu Enttäuschungen kommen müssen, da dies mit keiner Methode erreichbar ist und wohl nie erreichbar sein wird. Und bei der Bewertung von «Zwischenfällen» würden wir uns wünschen, dass ein Fehlverhalten einzelner Mitarbeiter nicht zum Anlass genommen wird, gleich das gesamte forensisch-psychiatrische System in Frage zu stellen.

Volker Dittmann

ADRIAN RITTER

Der 55-Jährige ist Professor für forensische Psychiatrie und Rechtsmedizin an der Universität Basel. Er leitet die forensisch-psychiatrische Abteilung der Universitären Psychiatrischen Kliniken und gehört Fachkommissionen zur Beurteilung der Gefährlichkeit von Straftätern an.